

Wahlbekanntmachung

1. **Am Sonntag, dem 7. Mai 2017,
findet die Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

2. Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum wird in

eingerrichtet. 1)

Die Gemeinde ist in folgende

Anzahl
12

Wahlbezirke eingeteilt: 1)

| Nr. des Wahlbezirks | Abgrenzung des Wahlbezirks (zugehörige Straßen und Ortsteile) | Wahlraum (Straße, Nr., Zimmer-Nr.) |
|---------------------|--|---------------------------------------|
| 001 | Gaststätte Zur Alten 16 | Hamburger Landstraße 28b |
| 002 | Gymnasium II | Hohler Weg 16, Pausenhalle |
| 003 | Altentagesstätte Alte Schule | Teichstraße 1 |
| 004 | Gemeinschaftsschule | Achtern Höben 3 |
| 005 | KiTa Sportini Sachsenring | Sachsenring 8 |
| 006 | KiTa Sportini Kids | An der Wache 9 |
| 007 | Sport- und Jugendheim „Sports“ | Am Sportplatz 10 |
| 008 | Rathaus I | Hauptstraße 16, Foyer |
| 009 | Rathaus II | Hauptstraße 16, Foyer |
| 010 | Feuerwehrgerätehaus | Fritz-Specht-Weg 3 |
| 011 | Gymnasium I | Hohler Weg 16, Pausenhalle |
| 012 | Ev. Kirche | Waldweg 1, Gemeindesaal |

Die Gemeinde ist in

Zahl

allgemeine Wahlbezirke eingeteilt: 1) 2)

Von diesen Wahlbezirken gehören die Wahlbezirke

| Wahlbezirk | zum Wahlkreis |
|------------|---------------|
| | |

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom bis

übersandt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

Uhr in

Ort

Sitzungsraum III, des Rathauses, Hauptstraße 16, 21465 Wentorf bei Haburg

zusammen.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgegeben werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Die Wählerin oder der Wähler gibt

die **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und die **Zweitstimme** in der Weise,

dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass sein Inhalt verdeckt ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeindewahlbehörde abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks oder dem auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Briefwahlvorstand zugeht. Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl, das jede Briefwählerin und jeder Briefwähler mit den Briefwahlunterlagen erhält.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 6 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes).

| | |
|---|--|
| Ort, Datum Wentorf bei Hamburg, 25. April 2017 | Die Gemeindewahlbehörde gez. Dirk Petersen, Gemeindewahlleiter |
|---|--|

1) Zutreffendes bitte ankreuzen

2) Wenn Sonderwahlbezirke gebildet worden sind, sind diese Einzeln aufzuführen.